

liehen Prüfung, welche Faktoren den konkreten Charakter der Straftat bestimmen, in welchem Umfang eine Gefährdung bzw. Schädigung der Kinder oder Jugendlichen eingetreten und wodurch das Ausmaß der individuellen strafrechtlichen Schuld gegeben ist. In dieser Beziehung hat das Kreisgericht nicht die erforderliche Differenzierung vorgenommen. Deshalb hat es im Ergebnis mit dem Ausspruch der zweijährigen Zuchthausstrafe die Gefährlichkeit der Straftat des Angeklagten überschätzt.

Zweifellos hat der Angeklagte nicht das in ihn als angehenden Lehrer gesetzte Vertrauen gerechtfertigt und zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse seine Vertrauensstellung gegenüber der Schülerin mißbraucht. Er hat, als er ihrer Sympathie sicher war, auf den Mißbrauch seiner Autoritätsstellung bewußt hingelenkt. Durch reichlichen Alkoholgenuß der Schülerin und sich steigernden Austausch von Zärtlichkeiten erreichte er bei ihr bedenkenlose Hingabe und sexuelle Neugier. Auch die Art und Weise, mit der er die Schülerin an sexuelle Erlebnisse heranführte, war geeignet, eine sittlich saubere Grundhaltung zu beeinträchtigen.

Andererseits muß jedoch bei der Charakterisierung der strafbaren Handlung stärker, als es das Kreisgericht getan hat, Beachtung finden, daß sich dieser verbrecherische Vorgang von anderen gleichartigen strafbaren Handlungen, bei denen es um das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler geht, wesentlich unterscheidet. In diesem Fall hat der Angeklagte nicht über lange Zeit hinweg auf die Schülerin eingewirkt, ihre Zuneigung erreicht und eine mehr oder minder feste sexuelle Bindung geschaffen, so daß das Erziehungsverhältnis empfindlich und nachhaltig gestört wäre. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine einmalige Handlung, die in ihrer Durchführung auch keine besondere Intensität zur Einwirkung auf das Mädchen und hervorstechende Initiative des Angeklagten erforderte, da ihm die Verwirklichung seines Ziels sehr erleichtert wurde. Sie war weder das Ergebnis einer nachhaltigen, langandauernden Einflußnahme des Angeklagten auf die Schülerin, noch führte sie zu festen sexuellen Bindungen. Es ist auch nicht zum Geschlechtsverkehr gekommen. Es kann auch nicht unbeachtet bleiben, daß der Angeklagte die sexuellen Handlungen von sich aus trotz der weiter bestehenden Bereitschaft der Zeugin aufgab, was dafür spricht, daß er einer Ausdehnung der strafbaren Handlung doch noch inneren Halt entgegengesetzte.

Die unzüchtigen Berührungen waren zwar zahlreich und zeugten von Unbeherrschtheit; sie haben bei der Schülerin jedoch lediglich zu der Reaktion geführt, das sexuelle Erlebnis belustigend aufzufassen. Dieses Verhalten der 16jährigen Schülerin läßt erkennen, daß trotz aller Verwerflichkeit des Tuns des Angeklagten die Gefährlichkeit seiner Handlungsweise in diesem Fall nicht ein solches Ausmaß erreichte, daß eine nachhaltige und ernsthafte sittliche Schädigung der Schülerin eintrat. Der Angeklagte hat sein unzüchtiges Handeln auch nicht fortgeführt und dem ausweichenden Verhalten der Schülerin am folgenden Tag letztlich keine Initiative mehr entgegengesetzt.

Das sonst einwandfreie gesellschaftliche Verhalten des Angeklagten, sein persönlicher Einsatz für die Belange der Gesellschaft lassen die Schlußfolgerung zu, daß das strafbare Verhalten des Angeklagten nicht aus einer undisziplinierten, unmoralischen Grundhaltung heraus begangen wurde. Die vom Kreisgericht ausgesprochene Strafe ist in Anbetracht dieser Zusammenhänge größtenteils unrichtig. Sie sollte, da das Gesetz in differenzierter Abwägung Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wahlweise nebeneinander vorsieht und somit den besonderen Faktor auch dieser Tat ausreichend Raum gibt, als Gefängnisstrafe ein Jahr betragen.

§ 222 StGB; §§ 1, 7 StVO.

1. Die bei der Rekonstruktion eines Verkehrsunfalls zur Erforschung der Licht- und Sichtverhältnisse bei Dunkelheit ermittelten Werte müssen nicht eindeutigen Beweiswert haben. Vielmehr ist zu berücksichtigen, daß die Adaptionsfähigkeit des Auges mit Rücksicht auf das für die Sehphysiologie bedeutsame, sich bei Dunkelheit regenerierende Rhodopsin (Sehpurpur) u. a. von der Dauer der Lichteinwirkung abhängig ist.

2. Bei länger anhaltender Blendwirkung muß grundsätzlich die Fahrgeschwindigkeit den beeinträchtigten Sichtverhältnissen angepaßt werden; u. U. muß sogar angehalten werden. Indes braucht ein Kraftfahrer, der von im Gegenverkehr befindlichen Kraftfahrzeugen geblendet wird, seine Geschwindigkeit nicht stark herabzusetzen, sofern er zuvor bei aufgeblendetem Licht eine längere Wegstrecke übersehen konnte und dabei kein Hindernis wahrgenommen hat. Er darf dann darauf vertrauen, diese Wegstrecke gefahrlos befahren zu können. Mit schwer erkennbaren und plötzlich auftauchenden Hindernissen muß er dabei nicht rechnen.

OG, Urt. vom 15. August 1967 — 3 Zst 11/67.

Der Angeklagte fuhr am 14. März 1966 mit einem Pkw gegen 21 Uhr von L. nach W. durch die Gemeinde L.a. Dort lag der Bürger D. auf der vom Angeklagten befahrenen Straßenseite, und zwar noch im Lichtkreis einer Straßenlaterne. D. wurde zuerst von dem aus der entgegengesetzten Richtung kommenden Zeugen M., der mit seinem Pkw mit Abblendlicht und 30 km/h fuhr, auf der für ihn linken Straßenseite in einer Entfernung von etwa 28 Metern als ein quer zur Fahrbahn liegendes Hindernis erkannt. M. bremste sein Fahrzeug ab und kam neun Meter hinter D. zum Stehen.

M. hatte annähernd zum gleichen Zeitpunkt das ihm entgegenkommende Fahrzeug des Angeklagten bemerkt. Um diesen vor dem Hindernis zu warnen, gab er dem Angeklagten, der sich ihm auf etwa 38 Meter genähert hatte, ein kurzes Lichthupensignal. Der Angeklagte nahm daraufhin den Fuß vom Gaspedal, setzte ihn auf das Bremspedal und ging in Erwartung eines Hindernisses in Bremsbereitschaft. Er bremste jedoch so spät, daß der von ihm in einer Entfernung von 27 Metern im Scheinwerferlicht als Hindernis und in einer Entfernung von 20 Metern als Mensch wahrgenommene Bürger D. überrollt, etwa 6,8 Meter mitgeschleift und dabei tödlich verletzt wurde. Erst 40 Meter nach dem Auffahren kam das Fahrzeug des Angeklagten zum Stehen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung zu acht Monaten Gefängnis bedingt unter Auferlegung einer Bewährungszeit von zwei Jahren. Die dagegen eingelegte Berufung wurde als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Urteils zugunsten des Angeklagten beantragt. Er hat fehlerhafte Anwendung des § 222 StGB gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht geht richtig von dem Grundsatz aus, der im Urteil des Obersten Gerichts vom 8. Februar 1963 - 3 Zst III 51/62 - (NJ 1963 S. 283; OGSt Bd. 6 S. 255 ff.) entwickelt wurde, daß — mit Ausnahme der Benutzung der Autobahn — der Bremsweg eines Kraftfahrzeugs nicht länger sein dürfe als die Übersicht des Fahrers über die Fahrbahn.

Auch der Senat geht in der vorliegenden Sache davon aus und sieht Veranlassung, die Notwendigkeit einer solchen Verhaltensweise unter den Bedingungen des modernen Straßenverkehrs zu unterstreichen, weil die infolge der ständig zunehmenden Verkehrsdichte immer komplizierter werdenden Bedingungen nicht zu Lasten der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gehen dürfen.

Wenn trotz des gleichen Ausgangspunkts dennoch der